

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/58

## **Grenchen: Projekt „Windkraft Grenchen“ [kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften sowie kommunaler Erschliessungsplan; Rodungsgesuch; Umweltverträglichkeitsbericht] / vorgezogene Behandlung einer Beschwerde**

---

### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Grenchen vom 16. September 2014 / 30. Juni 2015 liegt dem Regierungsrat die eingangs erwähnte kommunale Nutzungsplanung zur Genehmigung vor [vgl. § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)]. Das Genehmigungsverfahren ist zur Zeit noch hängig. Zu behandeln sind vom Regierungsrat auch noch zwei gegen den gemeinderätlichen Planbeschluss gerichtete Beschwerden; darunter jene von Florence Aeschlimann und 152 weiteren Beschwerdeführern-/innen. Über drei weitere Beschwerden konnte bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden werden.

Aus Gründen der Verfahrenskoordination wird der Regierungsrat dannzumal auch über das [beim Volkswirtschaftsdepartement (VWD) hängige] zugehörige Rodungsgesuch und die dagegen ergangenen Einsprachen zu befinden haben (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

Im Einzelnen liegen dem Regierungsrat zum Projekt „Windkraft Grenchen“ die folgenden Pläne und zugehörigen Vorschriften zur Genehmigung vor:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Windenergieanlagen WEA 1 - WEA 3 / Unterwerk UW“
- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Windenergieanlagen WEA 4 - WEA 6“
- Zonenvorschriften „Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA“
- Sonderbauvorschriften zum „Gestaltungsplan ‚Projekt Windkraft Grenchen‘“
- 4 Erschliessungspläne.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Anlass und Historie im Allgemeinen**

a. Anlass der obgenannten Nutzungsplanung wie auch des Rodungsgesuches bildet der von den SWG (Städtische Werke Grenchen) unter dem Projekttitel „Windkraft Grenchen“ auf dem Grenchenberg zu errichten vorgesehene Windpark.

b. Nach entsprechender Publikation lagen die Nutzungspläne wie auch das Rodungsgesuch ab dem 10. Oktober 2014 während 30 Tagen öffentlich auf.

Innert Frist gingen beim Gemeinderat der Stadt Grenchen 14 Einsprachen gegen die Nutzungspläne ein; darunter jene der nachmaligen Beschwerdeführer. Beim VWD gingen derweil mehrere gegen das Rodungsgesuch gerichtete Einsprachen ein.

c. Am 30. Juni 2015 befand der Gemeinderat über die gegen die Nutzungspläne erhobenen Einsprachen, und zwar, soweit im vorliegenden Zusammenhang von Interesse, wie folgt:

- Einsprache von Gfeller Patrik, 2544 Bettlach: Nichteintreten
- Einsprache von Aeschlimann Florence, 2540 Grenchen, und 151 Mitunterzeichner(inne)n, v.d. Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, 3001 Bern: Abweisung.

d. Am 15. Juli 2015 gelangten die vorerwähnten Einsprecher/-innen, vertreten durch Fürsprecherin Lehmann, mit Beschwerde an den Regierungsrat, wobei sich Patrik Gfeller als 152. Mitunterzeichner der Beschwerde von F. Aeschlimann und Co. anschloss.

Sie begehren die Aufhebung der gemeinderätlichen Beschlüsse vom 16. September 2014 (Auflage- und Planbeschluss unter Vorbehalt ergehender Einsprachen) und 30. Juni 2015 (Einspracheentscheid). Die Nutzungspläne und zugehörigen Vorschriften seien nicht zu genehmigen. Eventualiter seien die Beschlüsse des Gemeinderats aufzuheben und das ganze Dossier Projekt Windpark Grenchen zur Neubeurteilung an diesen zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Als Beweismittel legten sie diverse Dokumente vor und beantragten den Beizug respektive die Edition weiterer Aktenstücke. Ferner forderten sie die Einholung verschiedener Gutachten.

Auf die Begründung der gestellten Rechtsbegehren wird - soweit erheblich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

e. In seiner Vernehmlassung vom 30. September 2015 beantragt der Gemeinderat die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer/-innen.

In ihrer gleichentags abgegebenen Stellungnahme beantragen die SWG die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Das Planwerk sei - so wie vom Gemeinderat beschlossen - zu genehmigen. Eventualiter seien allfällige Planungsmängel vom Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG zu korrigieren. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer/-innen.

Die jeweilige Argumentation betreffend wird wiederum auf die nachfolgenden Erwägungen und ansonsten auf die Akten verwiesen.

f. Am 23. Dezember 2015 wurden die Rekurrenten/-innen vom Bau- und Justizdepartement (BJD) mit der Vernehmlassung des Gemeinderats und der Stellungnahme der SWG bedient. Im zugehörigen Begleitschreiben wurden sie explizit darauf hingewiesen, dass das Departement in Erwägung ziehe, dem Regierungsrat das Nichteintreten auf die Beschwerde zu beantragen; dies wegen fehlender Beschwerdebefugnis sämtlicher Beteiligter.

Die Beschwerdeführer/-innen replizierten am 29. Januar 2016 und erklärten Festhalten an den gestellten Beschwerdebegehren. Die Begründung betreffend wird abermals auf die nachfolgenden Erwägungen und die Akten verwiesen.

g. Am Nachmittag des 20. Juni 2016 nahmen mehrere Vertreter/-innen des BJD (Thema: Nutzungsplanung / Beschwerden) und des VWD (Thema: Rodungsgesuch / Einsprachen) einen Augenschein und hielten eine Parteiverhandlung ab. Zugegen waren - nebst ihren Rechtsvertretern - diverse Beschwerdeführer/-innen und Einsprecher/-innen, ferner rechtlich

nicht vertretene Einsprecher/-innen sowie Vertreter/-innen der Stadt Grenchen, der SWG und der beiden Grundeigentümerinnen.

Dabei ergab sich - soweit im vorliegenden Zusammenhang von Interesse - unter anderem das Folgende:

- Die Beschwerdeführer/-innen F. Aeschlimann und Co. beantragen explizit keine Begehung eines bestimmten Ortes in Grenchen oder Bettlach mit Blick auf die Frage ihrer Beschwerdelegitimation.
- Die Beschwerdeführer/-innen F. Aeschlimann und Co. beantragen auch keine Begehung eines bestimmten Ortes am Jurasüdfuss („im Tal“) mit Bezug auf die Frage der optischen Wirkung des Projekts (Sichtbarkeit).

h. In ihren Dupliken vom 8. Juli 2016 erklärten Gemeinderat und SWG vorbehaltloses Festhalten an ihren früher (auf Stufe Vernehmlassung bzw. Stellungnahme) gestellten Begehren und geführten Argumentationen.

## 2.2 Anlass des vorgezogenen Beschwerdeentscheides im Speziellen

a. Am 23. August 2016 stellten die Beschwerdeführer/-innen ein Gesuch um Akteneinsicht. Diesem entsprechend, überliess ihnen das BJD am 1. September 2016 Kopien der Finanzpläne der SWG vom 20. Januar 2015 und 1. Mai 2016. Dabei wies das Departement darauf hin, dass es sich bei diesen Dokumenten um von der Beschwerdegegnerin als vertraulich bezeichnete handle.

b. Nachdem sich die Beschwerdeführer/-innen mit Eingabe vom 26. September 2016 zu den beiden - ohne jegliche Abdeckung offengelegten (!) - Finanzplänen inhaltlich bereits ausführlich geäußert hatten, ersuchten sie das BJD mit E-Mail vom 26. Oktober 2016 darum, ihnen zu erläutern, welche Bedeutung dem am 1. September 2016 gemachten Vertraulichkeitshinweis genau zukomme. Durch die tags darauf (ebenfalls per E-Mail) ergangene Antwort des Departements offenbar nicht zufrieden gestellt, gelangten die Beschwerdeführer/-innen am 1. November 2016 mit dem Begehren an dieses, entweder vom Vertraulichkeitsvermerk explizit Abstand zu nehmen oder aber diesen mit begründeter anfechtbarer (Zwischen-)Verfügung zu bestätigen.

Das BJD wiederum rief den Rekurrent(inn)en am 3. November 2016 sein Schreiben vom 23. Dezember 2015 (vgl. oben Ziff. 2.1 lit. f) in Erinnerung. Wie bereits damals in Aussicht gestellt, ziehe es in Betracht, dem Regierungsrat ein Nichteintreten auf die Beschwerde zu beantragen, nämlich wegen fehlender Beschwerdelegitimation sämtlicher Beschwerdeführer/-innen. Insofern bestehe einstweilen kein Anlass für eine weiterreichende rechtliche Auseinandersetzung über die Frage der (gegebenen oder aber fehlenden) Vertraulichkeit von Dokumenten, welchen allein im Falle materieller Beurteilung der Beschwerde Bedeutung (Beweismittelqualität) zukäme.

c. Die Beschwerdeführer/-innen reagierten mit einer gegen das BJD gerichteten Rechtsverweigerungsbeschwerde an den Regierungsrat [versehentlich datiert mit dem 1. November 2016, mutmasslich datierend vom 14. oder 15. November 2016], welche in der Folge zuständigkeithalber ans kantonale Verwaltungsgericht überwiesen worden ist [vgl. § 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11); Eingang beim Verwaltungsgericht am 24. November 2016]. Was die gestellten Anträge und deren Begründung betrifft, wird auf die Akten des beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahrens verwiesen.

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 ans BJD wiederum beantragen die Beschwerdeführer/-innen, das beim Regierungsrat hängige Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen des verwaltungsgerichtlichen Entscheids über die Rechtsverweigerungsbeschwerde zu sistieren.

d. Für die Aussetzung des Hauptverfahrens vor dem Regierungsrat während der Dauer des beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens (Rechtsverweigerungsbeschwerde) gibt es indessen keinen Anlass. Diese verfahrensleitende Massnahme würde - wenn überhaupt - allein dann Sinn machen, wenn der Regierungsrat auf die Beschwerde eintreten könnte und diese materiell zu behandeln hätte. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, kann auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation sämtlicher Beschwerdeführer/-innen jedoch nicht eingetreten werden. Gleichzeitig kommt den die Rechtsverweigerungsbeschwerde veranlassenden Dokumenten - den Finanzplänen der SWG - für die Eintretensfrage keinerlei Bedeutung zu.

Die erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde lässt es - im Gegenteil - gerade als angezeigt erscheinen, den Entscheid über die Beschwerde der Rekurrent(inn)en F. Aeschlimann und Co. aus dem Planungsverfahren herauszulösen, d. h. dem regierungsrätlichen Entscheid über die Nutzungsplanung selbst, über die zweite dagegen gerichtete - und (mutmasslich) materiell zu behandelnde - Beschwerde, über das Rodungsgesuch und über die gegen dieses gerichteten Einsprachen vorzuziehen. Da es sich um einen Nichteintretensentscheid handelt, eine inhaltliche Wechselwirkung zum Planungsentscheid folglich zum Vornherein ausgeschlossen werden kann, ist dieses Vorgehen ohne weiteres möglich. Gleichzeitig besteht für die Beschwerdeführer/-innen bei diesem Vorgehen früher Klarheit über ihr - aus Sicht des Regierungsrates nicht gegebenes - Beschwerderecht, und sie können - falls erwünscht - in dieser Frage bereits vorgezogen ans Verwaltungsgericht gelangen.

## 2.3 Behandlung der Beschwerde

### 2.3.1 Nichteintreten

a. Das Eintreten auf eine Beschwerde setzt - nebst deren Rechtzeitigkeit und Formrichtigkeit sowie der Zuständigkeit der angerufenen Behörde - unter anderem das subjektive Beschwerderecht des/der Beschwerdeführenden - dessen/deren Beschwerdelegitimation - voraus.

Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) schreibt vor, dass das kantonale (Prozess-)Recht auf dem Gebiet der Nutzungsplanung „... die Legitimation mindestens im gleichen Umfang [gewährleistet] wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.“ Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) wiederum setzt für das (allgemeine) Recht zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten voraus, dass der/die Beschwerdeführende a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (respektive daran nicht hat teilnehmen können), b) durch den angefochtenen Entscheid/Erlass besonders berührt ist und c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Das Verfahren der Nutzungsplanung wird von §§ 15 ff. PBG geregelt. Danach kann - so § 16 Abs. 1 PBG - gegen einen Nutzungsplan beim Gemeinderat Einsprache erheben, wer durch diesen „... besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat ...“. § 17 Abs. 1 PBG hält - daran anknüpfend - schlicht fest, dass gegen „... Entscheide des Gemeinderates ... innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden“ kann. Wer zu dieser legitimiert ist, ergibt sich aus § 12 VRG, der bestimmt, dass zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ist, „... wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren [bzw. dessen] Aufhebung oder Änderung hat.“

Damit sind Einsprache- und Beschwerdebefugnis im kantonalen Recht (PBG und VRG) inhaltlich übereinstimmend umschrieben, was sachlogisch denn auch die einzig adäquate Lösung ist. Auch sind sie nicht enger gefasst als in Art. 89 Abs. 1 BGG definiert. Umgekehrt fehlt es an jeglichem Hinweis darauf, dass das kantonale Recht die (Einsprache-/Beschwerde-)Legitimation weiter umschreiben würde als das BGG jene für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Damit kann denn auch vorbehaltlos auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 89 Abs. 1 BGG zurückgegriffen werden.

b. Zentral ist vorab die folgende Feststellung: Dass der Gemeinderat auf die frühere Einsprache der Beschwerdeführer/-innen (ausgenommen Beschwerdeführer P. Gfeller) eingetreten ist und diese materiell behandelt hat, bindet den Regierungsrat nicht. Er kann unbeschadet dieses Umstandes einen Nichteintretensentscheid treffen, wenn er die Beschwerdelegitimation als nicht gegeben erachtet.

Umgekehrt gilt Folgendes: Auf die Einsprache von Patrik Gfeller ist der Gemeinderat nicht eingetreten (siehe oben Ziff. 2.1 lit. c). Damit kann P. Gfeller vor dem Regierungsrat einzig rügen, der Gemeinderat sei zu Unrecht auf seine Einsprache nicht eingetreten. Mit seiner Teilnahme an der Beschwerde der Rekurrent(inn)en F. Aeschlimann und Co., die sich gegen einen Sachentscheid des Gemeinderates richtet, stellt er somit Rechtsbegehren, die ihm nicht zustehen. Vorliegend spielt das indessen insofern keine Rolle, als auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Hätte P. Gfeller - was ihm zugestanden wäre - beantragt, der Nichteintretensentscheid des Gemeinderats sei aufzuheben und es sei die Streitsache (Einsprache) zur materiellen Behandlung an den Gemeinderat zurückzuweisen, wäre seine Beschwerde abzuweisen gewesen, und zwar - und damit schliesst sich der Kreis - mit der selben Begründung, wie vorliegend auf die Beschwerde Aeschlimann und Co. nicht einzutreten ist.

c. Der früheren gemeinsamen Einsprache von 152 (der heutigen 153) Beschwerdeführer/-innen ist zu entnehmen, dass diese „... alle in Grenchen oder Bettlach und in einem Abstand von 2'300 m bis ca. 4'100 m von der Anlage entfernt“ wohnen. Beschwerdeführer Nr. 153, Patrick Gfeller, wohnt am Büelenweg 8 in Bettlach und damit rund 3,7 km von der nächstgelegenen Windenergieanlage (WEA) entfernt.

Der Gemeinderat hat im angefochtenen Entscheid befunden, dass einem Teil der 152 Einsprecher/-innen die Legitimation wegen qualifizierter Sichtbeziehung zukomme, weshalb auf die (Sammel-)Einsprache einzutreten und diese materiell zu behandeln sei (vgl. Protokoll BAPLUK Nr. 47 vom 8. Juni 2015, Ziffern 2.1.12.2 lit. c und 2.1.12.3). Dabei hat er den vorausgesetzten „mittleren Wirkungsgrad“ der Sichtbeziehung als bei all jenen Einsprecher(inne)n gegeben erachtet, „... welche in einer Entfernung von bis zu 3'000 Metern wohnen und gleichzeitig mindestens drei WEA ab Nabenhöhe sehen ...“. Mit Bezug auf (den selbständig Einsprache führenden) Beschwerdeführer P. Gfeller hat der Gemeinderat in Sachen Sichtbarkeit/Wahrnehmungsstärke auf einen bloss „geringen Wirkungsgrad“ geschlossen.

d. Zuzufolge der Ankündigung des BJD, dem Regierungsrat möglicherweise ein Nichteintreten auf die Beschwerde wegen fehlender Legitimation sämtlicher Beschwerdeführer/-innen zu beantragen (siehe oben Ziff. 2.1 lit. f), haben sich diese in ihrer Replik vertieft zum Beschwerderecht geäußert. Sie machen im Wesentlichen geltend, zumindest Einzelne von ihnen seien vom angefochtenen Entscheid, da davon stärker betroffen als jedermann, durchaus besonders berührt. Ebenso hätten sie ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung, ginge damit - was genüge - doch zumindest ein praktischer Nutzen einher, nämlich: die Abwendung wirtschaftlicher (z.B. sinkende Bodenpreise), materieller (z.B. Lärm) und/oder ideeller (z.B. Sichtkontakt) Nachteile bzw. Immissionen.

Im Einzelnen berufen sich die Beschwerdeführer/-innen auf eine erhebliche Gefährdung durch mögliche Geländeabstürze (Bergstürze), verursacht durch die im Karstgebiet zu ste-

hen kommenden WEA, und verweisen diesbezüglich auf das angebotene Beweismittel Nr. 8 (Merkblatt „Windenergieanlagen in Karstgebieten / Risiken, Auswirkungen, Ratschläge und Massnahmen“ des Schweizerischen Instituts für Speleologie und Karstforschung, La Chaux-de-Fonds). Besonders betroffen wären sie [als Bezüger/-innen von Trinkwasser ab der öff. Wasserversorgung] auch von einer allfälligen Grundwasserverschmutzung. Dazu komme die Belastung mit Lärm und Infraschall. Im Entscheid 1C\_33/2011 habe das Bundesgericht befunden, dass die Lärmbelastung noch in einem Abstand von 1'200 m von einem legitimationsbegründenden Ausmass sein könne. Weiter komme die Gefährdung respektive Belästigung durch möglichen Eis- bzw. störenden Schattenwurf hinzu. Als Einwohner/-innen Grenchens und hiesige Steuerzahler/-innen wäre ein Teil der Beschwerdeführer/-innen alsdann auch von der fehlenden Rentabilität der Anlage speziell betroffen. Zu guter Letzt wären die Rekurrent(inn)en ideellen Immissionen ausgesetzt, würden die Anlagen das bisher intakte Landschaftsbild (in Grenchens Naherholungsgebiet) doch in einschneidender Weise verändern.

e. Wie bereits angesprochen (vgl. vorstehend lit. a), ist zur „...Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ... nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer, dass ... [der/die Beschwerdeführer/-in] über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (...). Die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG hängen eng zusammen. Insgesamt kann insoweit an die Grundsätze, die zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a Obligationenrecht (OG; SR 220) entwickelt worden sind, angeknüpft werden ...“ (bundesgerichtliches Urteil vom 1. Februar 2012 im Verfahren 1C\_346/2011, Erw. 2.2).

Der vom Bundesgericht angesprochene enge Zusammenhang zwischen dem Kriterium des „besonderen Berührtseins“ (der Beziehungsnähe zum Streitgegenstand / der Mehrbetroffenheit) einerseits und jenem des „schutzwürdigen Interesses“ andererseits lässt sich - etwas vereinfacht - wie folgt erklären: Wer durch ein Bauvorhaben oder eine Planung nicht besonders berührt ist, hat auch keinen Nutzen, wenn er dieses/diese verhindert - und umgekehrt. Insofern gehen die beiden Kriterien ineinander über, können nicht streng auseinandergelassen werden.

Bezogen auf den Ansatz, dass bei Bauprojekten [und Planungen] die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein muss, hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 25. April 2013 (im Beschwerdeverfahren 1C\_204/2012) wie folgt erwogen: „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Nachbarn von Bauprojekten zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft, betroffen werden. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert der Umstand, dass eine grosse Zahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis. Unter Umständen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein, etwa beim Betrieb eines Flughafens oder einer Schiessanlage (...). [Absatz] Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 Metern befinden (...). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die

Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der neueren Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (...). Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (Urteil 1C\_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3 ...). ... [Absatz] ... [Absatz] Die bundesgerichtliche Rechtsprechung misst den erwähnten quantitativen Kriterien [jedoch] keine absolute Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat vielmehr stets betont, dass die legitimationsbegründende Betroffenheit in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Es kann daher nicht in schematischer Weise auf einzelne Kriterien abgestellt werden (...)“ (vgl. a.a.O., Erw. 4).

Im von den Beschwerdeführer(inne)n angesprochenen, die Nutzungsplanung für einen Windpark im Kanton Wallis betreffenden, Urteil 1C\_33/2011 (vom 12. Juli 2011) hatte das Bundesgericht zur Frage der Einsprache-/Beschwerdelegitimation der Eigentümerin eines 1'200 m entfernten Grundstücks (wie im vorstehend zitierten Entscheid vom 25. April 2013) vorerst festgehalten, dass diese zu bejahen sei, wenn zumindest mit grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen zu erwarten seien [„...; s'il est certain ou très vraisemblable que l'installation ou la construction litigieuse sera à l'origine d'immissions - bruit, poussières, vibrations, lumière, fumée - atteignant spécialement les voisins, même situés à une certaine distance, ces derniers peuvent avoir qualité pour recourir (...)“ (vgl. a.a.O., Erw. 2.3)]. Zwar sei die Einhaltung der Bestimmungen des eidg. Lärmschutzrechts nicht bereits bei der Eintretensfrage zu prüfen. Soweit klar wahrnehmbare zusätzliche Immissionen jedoch nicht eindeutig zu bejahen [oder aber auszuschliessen] seien, müsse deren Existenz bei der Prüfung der Legitimation geklärt werden [„Dans l'examen de la qualité pour recourir, il ne s'agit pas de se prononcer sur le respect des exigences de la législation fédérale sur la protection de l'environnement en matière de bruit, car cette question relève du fond. Pour déterminer si le propriétaire voisin d'une installation litigieuse est particulièrement atteint, il convient néanmoins d'examiner la nature et l'intensité du bruit provoqué par cette installation ainsi que le niveau des nuisances existantes. Lorsque l'établissement en cause est situé dans un environnement déjà relativement bruyant, il ne suffit pas d'invoquer un quelconque bruit supplémentaire pour avoir la qualité pour recourir (...)“ (vgl. a.a.O., Erw. 2.4)]. Konkret ist das Gericht in der Folge zum Schluss gelangt, die betreffend Lärm vorgenommenen Erhebungen genügten nicht, um über die strittige Frage der Legitimation zu befinden. Entsprechend hat es den angefochtenen Nichteintretensentscheid aufgehoben und die Streitsache ans kant. Verwaltungsgericht zurückgewiesen, nämlich zur weiteren Abklärung der Lärmverhältnisse im Hinblick auf die Legitimationsfrage.

f. Vorliegend ist nicht zu ersehen, inwiefern zumindest einzelne der 153 Beschwerdeführer/-innen die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 89 Abs. 1 BGG erfüllen sollten, insbesondere durch die streitgegenständliche Planung besonders berührt, d. h. mehr betroffen sein sollten als andere Einwohner Grenchens, Bettlachs oder anderer Gemeinden der Region. Wie bereits erwähnt (siehe Ziff. 2.1 lit. g), machten die Beschwerdeführer/-innen auch am Augenschein von der Gelegenheit, das Gegenteil zu beweisen, explizit keinen Gebrauch. Einmal abgesehen von ihrer (teils gegebenen) Eigenschaft als Steuerpflichtige der Stadt Grenchen, definieren sie ihre Nähe zum Streitgegenstand ausschliesslich durch die Lage ihrer Domizile in einem Abstand von 2'300 m bis 4'100 m von der geplanten Anlage.

Vorerst können - aufgrund von Abstand und Topographie (Höhenunterschied) - an den jeweiligen Domizilen von den WEA ausgehende wahrnehmbare Lärmeinwirkungen ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die von den Beschwerdeführer(inne)n befürchteten Infrarot-Immissionen. Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Anlagen der aktuellen Generation wesentlich weniger Infrarot erzeugen als ältere.

Der von den Beschwerdeführer(inne)n alsdann als möglich erachtete grossräumige Geländeabsturz (Bergsturz) darf als offensichtlich realitätsfremd qualifiziert werden. Es ist diesbezüglich auf die Ausführungen des kantonseigenen Geologen anlässlich des Augenscheins zu verweisen. Das von den Rekurrent(inn)en auf Stufe Replik zu den Akten gereichte Beweismittel (Merkblatt „Windenergieanlagen in Karstgebieten / ...“) war den kant. Behörden bereits bekannt. Es vermag in Sachen angeblicher Bergsturzgefahr zu keiner andern Beurteilung zu führen. Soweit zugleich die Gefahr des Einsturzes einzelner WEA an ihrem Standort geltend gemacht wird, kann auf eine (summarische vorfrageweise) Beurteilung verzichtet werden. So fehlt es an Hinweisen dafür, dass und inwiefern eine derartige Gefahr die Beschwerdeführer/-innen besonders treffen könnte - und sie machen solches denn auch nicht geltend.

Nicht anders verhält es sich mit der geltend gemachten Gefährdung des Grundwassers (drohende Quellverunreinigung). Angesprochen sind hier in erster Linie die Tunnelquellen, welche der (von den SWG betriebenen) öff. Wasserversorgung Grenchens dienen. Soweit es um die Bauphase geht, wird das Wasser dieser Quellen - so die Ausführungen des kantonseigenen Geologen anlässlich des Augenscheins - aus Sicherheitsgründen zeitweise zu verwerfen sein. Damit kann der angesprochenen Gefahr adäquat begegnet werden. Was umgekehrt die nicht gänzlich auszuschliessende Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers im Zusammenhang mit einer möglichen Havarie während der Betriebsphase betrifft, ist wiederum nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerdeführer davon besonders betroffen sein sollten. Sie teilen diesbezüglich ihr Schicksal mit sämtlichen Bezüglern von aus diesen Quellen gewonnenem Wasser. Zwar hat das Bundesgericht, wie unter lit. e festgehalten, den Umstand, dass möglicherweise ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung berechtigt ist, explizit als der Legitimation des Einzelnen nicht per se entgegenstehend erkannt. Indessen gilt auch hier, dass die fragliche Beeinträchtigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten muss - und an dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend offensichtlich.

Inwiefern die Beschwerdeführer/-innen an ihren - mindestens 2,3 km entfernten und südlich der geplanten Anlagen liegenden - Domizilen durch Eis- und Schattenwurf gefährdet respektive gestört sein sollten, bleibt im Dunkeln. Bei einem Aufenthalt auf dem Berg selbst wiederum wären sie dieser Gefährdung/Störung nicht mehr ausgesetzt als irgend jemand. Dass dem Grenchenberg als Naherholungsgebiet für sie tendenziell eine grössere Bedeutung zukommt als für weiter von der Jurakette entfernt lebende Personen, genügt für die Begründung der Beschwerdebefugnis nicht.

Die weiter vorgetragenen ideellen Immissionen (Störung durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Sichtbeziehung) würden an den Domizilen der Beschwerdeführer/-innen - unmittelbar gelegen am Jurasüdfuss [Der Grenchner Südbahnhof liegt in einer Luftlinie von rund 4,0 km zur WEA Nr. 1.] und tendenziell gegen Süden orientiert - nicht stärker auftreten als weiter davon entfernt. Mit andern Worten dürften etwa Anwohner im benachbarten Arch (BE) - mit gegen Norden gerichteter Hanglage - vom Anblick der Anlagen eher mehr betroffen sein als solche Grenchens. Soweit der Grenchenberg für die Rekurrent/-innen als Naherholungsgebiet Bedeutung hat, gilt wiederum das vorstehend Gesagte.

Eine besondere Betroffenheit einzelner Beschwerdeführer/-innen aus ihrer Eigenschaft als Einwohner/-innen und damit Steuerzahler/-innen Grenchens herzuleiten, nämlich unter gleichzeitiger Infragestellung der Rentabilität des Projekts, darf zu guter Letzt als „ziemlich konstruiert“ bezeichnet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde mangels Legitimation auch nur einzelner der 153 Teilnehmer/-innen nicht einzutreten ist.

### 2.3.2 Kosten- und Entschädigungsregelung

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die auf Fr. 1'500.00 festzusetzenden Kosten den Beschwerdeführer/-innen aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)]. Sie sind durch den am 14. August 2015 im selben Betrag geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Gleichzeitig fällt der Anspruch einer Parteientschädigung beim gegebenen Verfahrensausgang zum Vornherein ausser Betracht.

Ebensowenig kann dem Gemeinderat als Vorinstanz oder den SWG als Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Was den Gemeinderat betrifft, besteht kein Anlass, auf eine Ausnahme von der Regel nach § 39 VRG zu schliessen, wonach am Verfahren beteiligten Behörden Parteientschädigungen weder auferlegt noch zugesprochen werden. Dass das vorliegende Verfahren für die involvierten städtischen Behörden - darunter der städtische Rechtsdienst - mit erheblichem Aufwand verbunden war, kann zwar nicht in Abrede gestellt werden. Indessen dürfte dieser Umstand viel mehr bereits auf das aussergewöhnliche Vorhaben denn auf die dagegen erhobene Beschwerde zurückzuführen sein. So handelt es sich bei der Realisierung eines Windparks ganz offensichtlich um ein Vorhaben, das nicht mehr zum normalen Geschäftskreis und -umfang der involvierten Behörden gehört. Die SWG wiederum waren zwar offenbar juristisch (anwaltlich) unterstützt, handelten im Aussenverhältnis aber stets im eigenen Namen. Das Erfordernis der anwaltlichen Vertretung ist damit nicht erfüllt.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'500.00 festgesetzt und den Beschwerdeführer/-innen auferlegt. Sie sind durch den im selben Betrag geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und werden mit diesem verrechnet.
- 3.3 Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**

**Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, c/o SOLVAS  
Advokatur/Notariat/Mediation, Monbijoustrasse 43, 3001 Bern**  
[i.S. F. Aeschlimann und 152 weiteren Beschwerdeführer(inne)n]

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'500.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)  
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2015/92/Nr. 3)  
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung  
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
 Amt für Umwelt, Abteilung Koordination  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (sl)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2) (Abteilung Wald sowie Abteilung Jagd und Fischerei)  
 Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**  
 Kantonales Verwaltungsgericht, Amthaus 1 (ad: VWBES.2016.440)  
 Stadt Grenchen, Stadtpräsidium (z. Hd. Gemeinderat), Bahnhofstrasse 23, Postfach 1060,  
 2540 Grenchen **(Einschreiben)**  
 Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen  
 Stadt Grenchen, Bau-, Planungs- und Umweltkommission, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen  
 SWG, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**  
 Considerate AG, Dählenweg 17, 3095 Spiegel bei Bern  
 Fürsprecherin Annemarie Lehmann-Schoop, c/o SOLVAS Advokatur/Notariat/Mediation, Monbi-  
 joustrasse 43, Postfach, 3001 Bern **(Einschreiben)**  
 Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Fraumünsterstrasse 17, Post-  
 fach 318, 8024 Zürich